

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Jänner 1958

175/A.B.

zu 199/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen vom 12. Dezember 1957, betreffend Erhebungen über Altsparer, die auf Grund ihrer Ersparnisse durch 10 Monate hindurch 150 S erhielten, führt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z aus:

Ich darf zunächst feststellen, dass einkommenslose, erwerbsbehinderte Personen 10 Monate hindurch nicht 150 S, sondern 250 S - bei Familien von mehr als 2 Personen 350 S - auf Grund des § 10 des Währungsschutzgesetzes, BGBl.Nr.250/1947, von ihren Sperrguthaben abheben konnten. Die Abhebung von 150 S (RM) monatlich war bereits seit 5. Juli 1945 auf Grund des § 3 des Schaltergesetzes, StGBL.Nr.44/1945 (das nur in der russisch besetzten Zone galt), und seit 2. Dezember 1945 nach § 13 des Schillinggesetzes, StGBL.Nr.231/1945, im ganzen Bundesgebiet möglich.

Diese Berücksichtigung der bedürftigen Personen bei der Währungsreform wurde wesentlich dadurch ergänzt, dass für alle Einlagen unter Anrechnung der vorangeführten Begünstigungen 40 % in Bundesschuldverschreibungen 1947 ausgefolgt wurden, die seit 10. Dezember 1947 mit 2 % verzinst und bis 1964 zum Nennwert eingelöst werden müssen. Überdies bestand nach § 10 des Währungsschutzgesetzes unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Rückbuchung gesperrter Kapitalhöchstbeträge von 2500 S bzw. 3500 S.

Die Behandlung der Geldeinlagen durch das Schillinggesetz im Jahre 1945 und durch das Währungsschutzgesetz im Jahre 1947 war somit völlig anders als jene durch das Schillingrechnungsgesetz, BGBl.Nr.461/1924, nach dem 10.000 Kronen auf 1 Schilling umgestellt worden waren und keine gesetzlichen Massnahmen für bedürftige Personen galten.

Eine Einbeziehung von Altspарern in die nach dem ersten Weltkrieg geschaffene Kleinrentnarfürsorge für ihre bis zum Jahre 1938 eingelegten Ersparnisse ist vor allem deshalb nicht möglich, weil diese Fürsorgemassnahme

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Jänner 1958

auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaut ist, als sie hier zur Anwendung kommen müsste. So zahlt der Kleinrentnerfonds kleine Monatsbezüge an Personen aus, die vor der Kroneninflation grössere Vermögen besessen haben, von dessen Erträgnissen sie leben konnten. Im Falle der Einlagen von Altspargern aus der Zeit vor 1938 würde es sich hingegen darum handeln, diesen Personen eine Aufwertung ihrer entwerteten Einlagen zu gewähren. Durch eine solche Massnahme würde der mit dem Währungsschutzgesetz verfolgte Zweck einer Minderung des Geldumlaufes zur Herstellung der Währungsstabilität nun wieder aufgehoben und damit währungspolitisch nachteilig sein. Eine Entschädigung solcher Personen aus Budgetmitteln ist leider nicht möglich.

Überdies wäre es unbillig, den Begriff des Altspargers auf die Besitzer alter Geldeinlagen zu beschränken. Altsparger sind auch Personen, die ihre Ersparnisse der Republik Österreich durch Anleihezeichnung zur Verfügung gestellt haben. Abgesehen davon würde eine Reformierung der währungsrechtlichen Massnahmen, die zur Wiedereinführung der Schillingwährung getroffen werden mussten, auch weitere Wünsche laut werden lassen. Eine Befriedigung so weitgehender Forderungen ist leider nicht möglich.

-.-.-.-.-